

Reglement Kinderkrippe Wichtelhuus

1 Einleitung

- 1.1** Das vorliegende Reglement informiert und orientiert die Eltern, die ihr Kind in die Kinderkrippe bringen oder bringen möchten über Grundsätze, Tagesablauf, Personal, Tarife usw. Bei Vertragsabschluss zwischen Eltern und Krippe ist das Reglement Bestandteil des Vertrages.

2 Trägerschaft und Krippenleitung

- 2.1** Die Kinderkrippe ist eine Einrichtung der Einwohnergemeinde Unterägeri. Die Verantwortung obliegt der Leitung familienergänzende Kinderbetreuung. Die Kinderkrippe wird personell und pädagogisch von einer diplomierten Krippenleiterin geführt.

3 Personal

- 3.1** Alle MitarbeiterInnen verfügen über eine ihrer Funktion entsprechenden Ausbildung. Zusätzlich verfügt die Kinderkrippe über zwei Lehrstellenplätze und einen Praktikumsplatz.

4 Betriebsbewilligung / Anerkennung SKV

Der Betrieb verfügt über eine kantonale Betriebsbewilligung. Die Krippe Wichtelhuus ist seit Januar 2004 dem Schweizerischen Krippenverband angeschlossen und erfüllt die vom Verband erlassenen Qualitätsstandards. Der Schweizerische Krippenverband anerkennt den Betrieb auch als Lehrbetrieb.

5 Hygiene

Die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene werden regelmässig durch das Lebensmittelinspektorat des Kantons Zug überprüft. Die tägliche Reinigung der Krippenräumlichkeiten wird auf das ganze Krippenpersonal verteilt, somit ist eine konstant gute Hygiene gewährleistet. Zur Reinigung gehören auch die Spielsachen welche in regelmässigen Abständen gewaschen oder desinfiziert werden. Eine Raumpflegerin übernimmt zudem zwei mal wöchentlich zusätzlich die Reinigung der Böden und des Sanitärbereiches.

6 Sicherheit

Für die Sicherheit der Kinder wurden in den Krippenräumlichkeiten und im Garten entsprechende Massnahmen getroffen. Die Fenster und Steckdosen sind kindgerecht gesichert. Im Garten wurde rund um die Spiel-/Klettergeräte Fallschutz verlegt. Die Räumlichkeiten sind durch die Feuerwehr Unterägeri abgenommen und bewilligt. Die Krippe verfügt über ein Notfallkonzept das regelmässig überprüft und besprochen wird. Das Krippenpersonal wird regelmässig durch die Feuerwehr von Unterägeri instruiert, und weiss wie man sich im Brandfall zu verhalten hat. Die Vorschriften und Vorgaben an die Krippenräumlichkeiten und das Gebäude werden durch die Gemeindeeigene Feuerwehr Unterägeri 1 mal jährlich überprüft.

7 Betreuungsprinzipien

Die Kinder werden durch qualifiziertes Personal betreut. Ziel der Betreuung ist die altersgerechte Förderung der sozialen, emotionalen, sprachlichen und geistigen Fähigkeiten der Kinder. Der Tagesablauf der Kinderkrippe wird den Bedürfnissen der Kinder angepasst und flexibel gestaltet. Gezielte Aktivitäten unterstützen die Förderung der Kinder. Die Kinderkrippe ist ein Lebensraum der kindgerecht eingerichtet ist und die Kinder anregt, sich in diesem zu behaupten, Rücksicht zu nehmen und zu spielen.

8 Aufnahme und Anmeldung

- 8.1** In der Kinderkrippe werden Kinder aufgenommen, welche die Krippe mindestens einen ganzen Tag oder zwei Halbtage pro Woche regelmässig besuchen. Längeren regelmässigen Betreuungen wird Vorrang eingeräumt.
- 8.2** Es werden Kinder im Alter ab drei Monaten bis und mit Kindergarten betreut. Dabei muss eine gute soziale und altersmässige Durchmischung gewahrt bleiben.
- 8.3** Bevorzugt werden Kinder aus Unterägeri, Oberägeri und von Personen, die in unserer Gemeinde arbeiten.
- 8.4** Vorrang haben Geschwister von Kindern welche bereits in der Kinderkrippe betreut werden.
- 8.5** Die Leitungsperson familienergänzende Kinderbetreuung und die Krippenleitung nehmen die Anmeldungen entgegen und entscheiden über die Aufnahme der Kinder. Bei Ausnahmeregelungen entscheidet der Sozialvorsteher. Kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden, bleibt diese auf der Warteliste.

9 Eingewöhnung

- 9.1** Die Aufnahmezeit wird nach einem bedürfnisorientierten Eingewöhnungskonzept gestaltet und dauert 2 bis 3 Wochen.
- 9.2** Beim Eintritt in die Kinderkrippe setzt die Gruppenleiterin mit den Eltern die Eingewöhnungsdaten fest. Während dieser Zeit besuchen die Eltern mit ihrem Kind die Krippe regelmässig zu den vereinbarten Zeiten.
- 9.3** Die Eltern verpflichten sich während der Eingewöhnungszeit ihr Kind intensiv zu begleiten.

10 Mahlzeiten

- 10.1** Die Kinder können ab 7.00 bis 9.30 Uhr in die Krippe gebracht werden. Von 7.00 bis 9.00 Uhr besteht die Möglichkeit ein gemeinsames Frühstück einzunehmen. Am Vormittag wird den Kindern ein kleines Znüni in Form von Früchten und Tee angeboten. Um 12.00 Uhr nehmen die Kinder auf der Gruppe das Mittagessen ein. Am Nachmittag ab 15.30 Uhr wird mit den Kindern gemeinsam das Zvieri gegessen.
- 10.2** Das Mittagessen wird in der Regel vom Altersheim Chlösterli mit ausgewogenen Mahlzeiten geliefert. Einmal wöchentlich werden die Mahlzeiten in der Kinderkrippe zusammen mit den Kindern zubereitet.
- 10.3** Es dürfen keine Esswaren mitgebracht werden, ausser in spezieller Absprache zwischen der Gruppenleitung und den Eltern.
- 10.4** Hat ein Kind Allergien oder spezielle Anforderungen an die Ernährung (aus ethischen, religiösen oder medizinischen Gründen), entscheidet die Leitung für familienergänzende Betreuung und die Krippenleitung zusammen, ob eine Aufnahme dieses Kindes vertretbar ist. Kommt es zu einem Eintritt wird ein Zusatzvertrag zwischen Eltern und Krippe ausgestellt.

11 Kleidung und eigene Spielsachen

- 11.1** In der Krippe tragen die Kinder ihre eigenen Kleider. Die Kinder sollen der Witterung entsprechend bequeme Kleider tragen, welche auch schmutzig werden dürfen. Schmutzige Kleider werden ungewaschen nach Hause gegeben. Ersatzkleider der Krippe müssen umgehend gewaschen zurückgegeben werden.
- 11.2** Mitgebracht werden müssen; Ersatzkleider, Sonnenhut, Windeln, Hausschuhe, Gummistiefel, Regenschutz, Badebekleidung, Winterbekleidung, bei Babys Flaschennahrung und Trinkflasche.
- 11.3** Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Für Spielsachen und persönliche Gegenstände, die in die Krippe mitgebracht werden, wird keine Verantwortung übernommen.

12 Krankheit

- 12.1** Die Kinderkrippe kann nur gesunde Kinder betreuen (Ausnahme sind Erkältungen). Sollte das Kind krank oder verunfallt sein, kann es die Krippe nicht besuchen. Aus organisatorischen Gründen muss die Krippe bis spätestens 9.00 Uhr informiert werden. Wenn ein Kind in der Krippe erkrankt, werden die Eltern telefonisch benachrichtigt, damit das Kind abgeholt werden kann. In dringenden Fällen wird der diensthabende Arzt in Unterägeri aufgesucht.
- Beim Eintritt in die Krippe ist eine Kopie des Impfpasses an die Krippenleitung abzugeben. Gesundheitliche Besonderheiten und ansteckende Krankheiten in der Familie oder Nachbarschaft sind der Krippenleitung zu melden.

13 Öffnungszeiten

- 13.1** Die Krippe ist von Montag bis Freitag von morgens 7.00 bis abends 18.00 Uhr geöffnet. Vor gesetzlichen Feiertagen wird der Betriebsschluss vorverlegt und schliesst eine Stunde früher.

14 Bringen und Abholen der Kinder

- 14.1** Die Kinder können während folgenden Zeiten gebracht respektive abgeholt werden:
- 07.00 bis 09.30 Uhr und 11.30 bis 13.00 Uhr
 - um 13.00 Uhr, ab 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- 14.2** Die Kinder müssen bis spätestens 9.30 Uhr in der Krippe sein, damit die Gruppenleiterin mit dem geregelten Tagesablauf beginnen kann. Beim Abholen werden die Eltern durch die Gruppenleiterin über ihr Kind und die Aktivitäten informiert, dazu sollen die Eltern genügend Zeit einplanen.
- 14.3** Wenn die Kinder am Abend nicht persönlich von den Eltern abgeholt werden, muss dies von den Eltern frühzeitig der Gruppenleiterin gemeldet werden. Zum Schutz der Kinder und zu unserer Sicherheit ist das Krippenpersonal instruiert keine Kinder an fremde Personen mitzugeben.

15 Ferien und Absenzen

- 15.1** Zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie während dreier Wochen im Sommer, bleibt die Krippe geschlossen. Die Eltern werden über die Daten der Feiertage und allfälliger Betriebsferien frühzeitig und schriftlich informiert.



- 15.2** Ferien und andere Abwesenheiten sind möglichst frühzeitig spätestens 1 Monat im Voraus bekannt zu geben. Unvorhergesehene Absenzen sollen bis spätestens 9.30 Uhr dem Krippenteam gemeldet werden.
- 15.3** Wenn Kinder an ihrem Betreuungstag abgemeldet sind, besteht keine Möglichkeit auf Kompensierung. Möchten die Eltern ihr Kind im gleichen Monat zusätzlich betreuen lassen, entscheidet die Gruppenleiterin anhand der Kinderzahlen ob die Möglichkeit besteht. Die zusätzlich betreuten Tage werden in Rechnung gestellt.
- 16 Kündigung / Änderung der Platzierung**
- 16.1** Während der Eingewöhnungszeit kann die Vertragsvereinbarung des Krippenplatzes von der Leitungsstelle familienergänzende Kinderbetreuung oder den Eltern mit einer Kündigungsfrist von 1 Woche schriftlich beendet werden.
- 16.2** Die Kündigung einzelner Betreuungstage oder des gesamten Betreuungsvertrages kann mit einer Frist von zwei Monaten, auf Ende des Kalendermonats, gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sind die vorgängig vereinbarten Betreuungstaxen zu bezahlen.
- 16.3** Änderungen einzelner Betreuungstage haben mindestens einen Monat im Voraus, jeweils auf das Monatsende, schriftlich zu erfolgen. Die Krippenleitung und die Leitungsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung entscheiden nach Auslastung der Gruppe.
- 17 Ausschluss**
- 17.1** Kinder können zeitlich beschränkt oder dauernd vom Krippenbesuch ausgeschlossen werden:
- wenn das Taggeld nicht bezahlt wird
 - bei Krankheit
 - wenn sie immer wieder unentschuldigt fehlen
 - wenn die Einrichtung für das betreffende Kind nicht die geeignete Betreuung anbieten kann.
 - Wenn die Eltern nicht zur nötigen Zusammenarbeit bereit sind.
- 17.2** Über den definitiven Ausschluss entscheidet der Sozialvorsteher. Gegen diesen Entscheid besteht Rekursmöglichkeit beim Gemeinderat Unterägeri.
- 18 Versicherung**
- 18.1** Die Versicherung ist Sache der Eltern. Mit der Anmeldung und der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages bestätigen die Eltern, dass für das Kind eine Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen ist.
- 18.2** Die Krippe haftet nicht für verloren gegangene Wertsachen, Kleider oder defekte Gegenstände, welche dem Kind gehören.
- 19 Kompetenzen**
- 19.2** Für den reibungslosen Tagesablauf, die Aufstellung von Arbeits- und Ferienplänen und den Kontakt zu den Eltern ist die Krippenleitung verantwortlich.
- 19.3** Wünsche und Beschwerden können mit der Krippenleitung oder der Leitungsperson familienergänzende Kinderbetreuung besprochen werden.



20 Gültigkeit

Dieses Reglement gilt ab 01.09.2009 und ersetzt das vom 01.01.2006

Unterägeri, den 27. Mai 2009

Gemeinderat Unterägeri

Josef Ribary
Gemeindepräsident

Sylvia Derrer Pape
Gemeindeschreiberin